



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage Nr.:	
	Verantwortlich:	<b>Dez. 6</b>
<b>"Satzung zur Zulässigkeit von Fahrradabstellanlagen", Karlsruhe Hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB</b>		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
<b>Planungsausschuss</b>	<b>17.09.2020</b>	<b>1</b>	<b>x</b>		

### Beschlussantrag

1. Der Planungsausschuss beschließt, gemäß § 2 Absatz 1 BauGB, den Bebauungsplan "Satzung zur Zulässigkeit von Fahrradabstellanlagen", in Karlsruhe aufzustellen.
2. Maßgebend für die Abgrenzung des Plangebietes ist der beiliegende Lageplan des Stadtplanungsamtes / Liegenschaftsamtes vom 15. Juni 2020.
3. Daneben beschließt der Planungsausschuss, die nach § 3 Abs. 1 BauGB vorgesehene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Darlegung im Amtsblatt durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeeinsparungen)		
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>					
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu					
IQ-relevant	x	Nein		Ja	Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	x	Nein		Ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	x	Nein		Ja	abgestimmt mit

**Anlass:**

In Karlsruher Bebauungsplänen sind Nebenanlagen oft entweder ganz ausgeschlossen oder nur in einem Umfang zugelassen, die dem heutigen Bedarf an ebenerdigen, überdachten Fahrradstellplätzen nicht gerecht wird. Die früheren, sehr restriktiven Vorschriften entstammten dem Wunsch der damaligen Stadtpolitik. Die Erfordernisse des Klimaschutzes und die ihm dienenden Mobilitätskonzepte setzen auf immer stärkere Fahrradnutzung. Ebenerdige, möglichst überdachte Fahrradabstellanlagen sind erwünscht und sollen ermöglicht werden.

**Planungsziele:**

Durch einen einfachen Bebauungsplan sollen über das gesamte Stadtgebiet hinweg alle Bebauungspläne, die dem entgegenstehende Festsetzungen enthalten, geändert werden und - soweit erforderlich - durch eine neue Festsetzung ersetzt werden, die Fahrradabstellanlagen als Nebenanlagen grundsätzlich zulässt.

Maßgebend für die Abgrenzung des Plangebietes ist der beiliegende Lageplan.

**Vorgehensweise**

Um einen solchen stadtweiten Bebauungsplan erlassen zu können, müssen in einem ersten Arbeitsschritt alle bestehenden Bebauungspläne überprüft werden, ob sie Festsetzungen zu Nebenanlagen enthalten und ob diese eine angemessene Ausstattung mit Fahrradabstellanlagen verhindern.

Dabei sind folgende Fallkonstellationen zu unterscheiden:

- Fahrradabstellanlagen dürfen nur auf für Nebenanlagen ausgewiesenen Flächen hergestellt werden, diese sind aber nicht in nach heutigen Vorstellungen ausreichendem Maß ausgewiesen.
- Fahrradabstellanlagen sind grundsätzlich zulässig, jedoch ist die mögliche überbaubare Fläche hierfür bereits vollständig ausgeschöpft.
- Es besteht ein grundsätzliches Verbot von Nebenanlagen außerhalb der ausgewiesenen Baubereiche (Baugrenzen, Baulinien).
- Die Größe der Nebenanlagen pro Grundstück ist stark eingeschränkt (z. B. 10 m<sup>3</sup> pro Grundstück).
- Nebenanlagen sind in den Vorgartenbereichen ausgeschlossen.

Bei derzeit über 800 gültigen Bebauungsplänen ist dies ein sehr umfangreiches Unterfangen, das – auch mit Rücksicht auf andere anstehende Bebauungspläne und die personellen Kapazitäten für Bebauungsplanverfahren – einige Zeit in Anspruch nehmen wird und deshalb nur langfristig umzusetzen ist.

Trotzdem sollen solche - heute im Grunde ja erwünschten - Fahrradabstellanlagen auch in der Zwischenzeit möglichst zugelassen werden können, sofern und soweit dies rechtlich vertretbar ist. In den Baugenehmigungsverfahren wird zu prüfen sein, ob eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB im Einzelfall erteilt werden kann. Grenzen dieser Möglichkeit liegen sicher bei größeren Anlagen und bei einer starken Betroffenheit der Nachbargrundstücke.

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat diese Vorgehensweise zur Kenntnis zu nehmen und zu unterstützen.